

Rahmenplan für den Vorbereitungsdienst der Anwärter*innen für den Justizwachtmeisterdienst

Inhalt

I. Allgemeines.....	2
II. Lehrstoffplan für die theoretische Ausbildung	3
1. Allgemeines	3
2. Zeitvorgaben.....	3
3. Lehrstoffplan- und Lernzielsystematik.....	3
3.1. Richtlernziele.....	3
3.2. Groblernziele	4
3.3. Feinlernziele	4
3.4. Lernzielstufen.....	4
4. Überblick über die theoretische Ausbildung	4
5. Dozent*innen	6
6. Lehrpläne.....	6
7. Zu erbringende Leistungen	6
III. Ausbildungsrichtlinien für die praktische Ausbildung.....	7
1. Allgemeines	7
2. Zeitvorgaben.....	7
3. Stufen der praktischen Ausbildung.....	7
3.1. Stufe A	7
3.2. Stufe B	8
3.3. Stufe C	8
4. Ausbildungsrichtlinien	8
5. Beurteilung der Leistungen	8
6. Berichtsheft.....	9
7. Leistungsdefizite	9
IV. Hospitationen	10
V. Dienstsport.....	10
VI. Feststellung der Befähigung.....	11

I. Allgemeines

Während der gesamten Ausbildung ist die **Ausbildungsbehörde** (Der Präsident des Kammergerichts, Referat für Aus- und Fortbildung) die zentrale Ansprechpartnerin für die Anwärter*innen. Sie trifft u.a. personalrechtliche Entscheidungen und führt Personalgespräche über dienstliche Angelegenheiten. Zudem legt sie verbindliche Muster für die Beurteilungen, das Berichtsheft und weitere dienstliche Dokumente fest. Bei der Ausbildungsbehörde ist zudem die **Lehrgangsführung** angesiedelt.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist das **Ausbildungsgericht** (Amtsgericht Tiergarten, Ausbildungsleitung des ZDS) der Ansprechpartner für sämtliche organisatorischen Angelegenheiten, welche in direktem Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen (z.B. Einsatzplanung). Zudem führt es Feedbackgespräche mit den Anwärter*innen, um bestehenden Leistungsdefiziten in der praktischen Ausbildung entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Hospitationsstationen ist die jeweilige **Behördenleitung** die Ansprechpartnerin für organisatorische Angelegenheiten, welche in direktem Zusammenhang mit der dortigen Hospitation stehen (z.B. Einsatzplanung).

II. Lehrstoffplan für die theoretische Ausbildung

1. Allgemeines

Der Lehrstoffplan legt die wesentlichen Ausbildungsinhalte der theoretischen Ausbildung gemäß der QVO-Just Berlin sowie die Anzahl der Doppelstunden einer Lehrveranstaltung fest. Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Anwärter*innen ist der Lehrstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der Lehrkräfte nicht einschränken. Eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen.

2. Zeitvorgaben

Eine Doppelstunde umfasst jeweils 90 Minuten.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Lehrgebiete ist verbindlich.

Die Zeitvorgaben für die Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten.

3. Lehrstoffplan- und Lernzielsystematik

Zur Umsetzung einer zielgerichteten Ausbildung ist es erforderlich,

- ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Anwärter*innen zu entwickeln,
- den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Lehrinhalt vermittelt werden soll, zu verdeutlichen,
- den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben,
- den Anwärter*innen die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen,
- den Anwärter*innen deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll,
- eine nachvollziehbare Grundlage für die Befähigungsfeststellung zu schaffen.

Der Lehrstoffplan wird daher in Lernzielen und Lernzielstufen dargestellt.

3.1. Richtlernziele

Richtlernziele geben lediglich das Gebiet an, aus dem die*der Anwärter*innen sein Wissen beziehen soll.

3.2. Groblernziele

Groblernziele geben Fertigkeiten und Kenntnisse an, die vermittelt werden sollen und über die die Anwärter*innen nach erfolgreichem Lernprozess verfügen soll.

3.3. Feinlernziele

Feinlernziele strukturieren sowohl die einzelne Unterrichtseinheit als auch kleinere Abschnitte einer Lehrveranstaltung. Die Feinlernziele sind ähnlich wie die Groblernziele als Kompetenzen und Tätigkeiten formuliert. Jedoch sind es in der Regel Teilziele, die mit einer überschaubaren Anzahl von Lerneinheiten zu erreichen sind. Sie leiten sich aus den Vorgaben des zu erreichenden Groblernziels ab. Es obliegt der Lehrkraft, die Feinlernziele in eine sinnvolle, aufeinander aufbauende Reihenfolge zu bringen, so dass die Groblernziele bestmöglich verfolgt und erreicht werden können.

3.4. Lernzielstufen

Die erste Stufe betrifft das **Wissen** (bzw. auch das Kennen/Erinnern) von konkreten Informationen eines Fachgebiets in Verbindung mit den Aufgabengebieten im Justizwachtmeisterdienst.

Die zweite Stufe betrifft das **Verstehen** von Zusammenhängen. Es geht um das Verständnis der Bedeutung, die die einzelnen Informationen zueinander haben.

Die dritte Stufe betrifft die **Anwendung** des Wissens in konkreten Fällen. Es geht darum, in einer konkreten Situation zu erkennen, wie das Verstandene hilfreich zur Lösung dieses konkreten Problems eingesetzt werden kann.

4. Überblick über die theoretische Ausbildung

Nr.	Lehrgebiet	DStd.	Bewertung
1	Staatsrecht	4	
2	Aufbau, Organisation und Geschäftsgang der Justizbehörden (aGG)	6	
3	Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts	20	Klausur
4	Grundzüge des Zivil- und Zivilverfahrensrechts	12	Klausur
5	Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG)	8	Leistungsnachweis
6	Zustellungswesen und Behandlung der Postsendungen	3	
7	Öffentliches Recht/Beamtenrecht	4	

8	Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst)		Leistungsnachweis
	a) Theoretische Grundlagen	4	
	b) Fachpraktische Umsetzung	12	
9	Eigen- und Fremdsicherung, Sicherheits- und Fitnesstraining, Selbstverteidigung (fachpraktische Umsetzung)	30	Leistungsnachweis
10	Erstschulung EKA (Einsatzstock, kurz, ausziehbar)	4	Erfolgreiche Teilnahme
11	Erstschulung RSG (Reizstoffsprüngerät)	6	Erfolgreiche Teilnahme
12	Umgang mit dem Publikum und den Verfahrensbeteiligten (konfliktbezogene Gesprächstechniken, Deeskalationsmethoden)	8	Leistungsnachweis
13	Gesprächsführung/Deeskalation und Aggression im öffentlichen Raum	4	
14	Interkulturelle Kompetenzen/Diversity	4	
15	Waffenrecht & Auffinden von gefährlichen Gegenständen (Sicherer Eingang)	8	Leistungsnachweis
16	IT-Grundlagen und Einweisung in Anwenderprogramme	4	
17	Unterweisung am Durchleuchtungsgerät (Strahlenschutz)	2	
18	Gesundheitsfürsorge und Erste Hilfe	4	
19	Brandschutzunterweisung	2	
20	Erkennen von Drogen	3	
21	Umgang mit Hörgeschädigten	4	
22	Umgang mit der Presse	2	
Gesamtanzahl an Doppelstunden		158	

Die nach § 8 Abs. 1 QVO-Just Berlin geforderte Mindeststundenzahl beträgt 130. Um diese auch bei Ausfällen von einzelnen der o.g. Lehrgebiete zu erreichen, werden nach den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten ggf. weitere bzw. andere Lehrgebiete durch die Lehrgangleitung angesetzt. Beispielhafte Lehrgebiete hierfür sind:

- Islam und Extremismus – Hintergrundwissen und Unterschiede
- Umgang mit psychisch erkrankten und auffälligen Menschen
- Reichsbürger*innen, Selbstverwalter*innen und Souveränist*innen

5. Dozent*innen

Die Lehrgangsleitung bestellt fachlich und persönlich geeignete Dozent*innen für die einzelnen Lehrgebiete. Die Lehrgebiete Nrn. 8 b), 9, 10, 11 müssen zwingend von zertifizierten Justizeinsatztrainer*innen durchgeführt werden.

6. Lehrpläne

Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgebiete werden jeweils gesondert erstellt. Diese beinhalten die Lernziele und das Mindestmaß der zu lehrenden Inhalte. Für Lehrgebiete mit einem Umfang von unter 4 Doppelstunden sowie für Lehrgebiete, die von externen Dienstleister*innen betreut werden (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) wird kein Lehrplan erstellt.

7. Zu erbringende Leistungen

Die Anzahl der **Klausuren** ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 1 QVO-Just Berlin. Klausuren sind in den Lehrgebieten „Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrecht“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 QVO-Just Berlin) sowie „Grundzüge des Zivil- und Zivilverfahrensrechts“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 QVO-Just Berlin) zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt grundsätzlich 90 Minuten. Die Klausuren sind von der zuständigen Lehrkraft zu erstellen und zu bewerten.

Im Übrigen sind in einigen Lehrgebieten weitere **Leistungsnachweise** i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 4 QVO-Just Berlin zu erbringen. Dies können u.a. mündliche Abfragen, Tests oder Hausarbeiten sein. Die genaue Festlegung erfolgt durch die Lehrgangsleitung in Absprache mit den jeweiligen Dozent*innen. Der im Rahmen des Lehrgebietes Nr. 9 zu erbringende Leistungsnachweis erfolgt durch eine detaillierte Bewertung der fachpraktischen Leistungen der Anwärter*innen durch die Justizeinsatztrainer*innen.

Die Klausuren und die weiteren Leistungsnachweise sind mit den in § 28 S. 1 LfbG Berlin bezeichneten Noten zu bewerten. Sofern Leistungsdefizite einzelner Anwärter*innen festgestellt werden, ist dies der Lehrgangsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Anwärter*innen müssen zudem **erfolgreich** an den Ersts Schulungen für den EKA (Einsatzstock, kurz, ausziehbar) und das RSG (Reizstoffsprühgerät) **teilnehmen**. Die Justizeinsatztrainer*innen erteilen den Anwärter*innen hierfür jeweils gesondert eine Teilnahmebescheinigung.

III. Ausbildungsrichtlinien für die praktische Ausbildung

1. Allgemeines

Die Ausbildungsrichtlinien legen die wesentlichen Ausbildungsinhalte der praktischen Ausbildung gemäß der QVO-Just Berlin fest. Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Anwärter*innen sind die Ausbildungsrichtlinien hinsichtlich der zu vermittelnden Kenntnisse verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens sollen sie die pädagogische Eigeninitiative der Ausbilder*innen nicht einschränken.

Den Anwärter*innen werden durch das Ausbildungsgericht fachlich und persönlich geeignete Praxisanleiter*innen (**Mentor*innen**) zur Seite gestellt. Diese sind neben der Ausbildungsleitung des ZDS die Ansprechpartner*innen für die Anwärter*innen während der gesamten praktischen Ausbildung und werden die Anwärter*innen entsprechend unterstützen und betreuen. Das Ausbildungsgericht teilt der Lehrgangsleitung die zugeordneten Mentor*innen mit und stellt bei Bedarf den Kontakt zwischen ihnen und der Lehrgangsleitung her. Die Mentor*innen treffen sich regelmäßig zum gegenseitigen Austausch über die praktische Ausbildung.

2. Zeitvorgaben

Die tägliche Anwesenheitszeit der Anwärter*innen an Tagen der praktischen Ausbildung beträgt regelmäßig 8 Arbeitsstunden zzgl. Pause. Auftretende Zeitdefizite und Zeitguthaben werden zeitnah ausgeglichen.

3. Stufen der praktischen Ausbildung

Die Anwärter*innen sind in allen Dienstgeschäften nach den für den Justizwachtmeisterdienst geltenden Vorschriften zu unterweisen und an den zu verrichtenden Tätigkeiten zu beteiligen. Die in den einzelnen Praxiseinheiten zu erlernenden Ausbildungsinhalte sind dabei jeweils einzelnen Ausbildungsstufen zugeordnet. Dabei können einzelne Inhalte mehreren Stufen gleichzeitig zugeordnet sein.

3.1. Stufe A

Ausbildungsinhalte der Stufe A werden den Anwärter*innen mündlich erklärt. Zudem sind die jeweiligen Ausbilder*innen dazu angehalten, eigene Erfahrungsberichte in die jeweilige Erklärung einfließen zu lassen.

3.2. Stufe B

Ausbildungsinhalte der Stufe B werden von den Anwärter*innen durch die Beobachtung ihrer Ausbilder*innen sowie durch Übungen nachvollzogen. Hierbei sollen die Anwärter*innen einen umfassenden Einblick erhalten und die Anwendung der gelernten Kenntnisse in der praktischen Umsetzung verstehen können.

3.3. Stufe C

Ausbildungsinhalte der Stufe C werden von den Anwärter*innen selbst unter Anleitung der Ausbilder*innen ausgeführt. So sollen die vermittelten Kenntnisse praktisch angewandt werden.

4. Ausbildungsrichtlinien

Das Ausbildungsgericht erstellt gesondert die Richtlinien für die praktische Ausbildung. Diese beinhalten die Ausbildungsstufen und das Mindestmaß der zu erlernenden Ausbildungsinhalte. Der Inhalt dieser Ausbildungsrichtlinien ist für die praktische Ausbildung verbindlich. Die Ausbildungsrichtlinien werden rechtzeitig vor Beginn der praktischen Ausbildung der Ausbildungsbehörde vorgelegt; dies gilt einmal nach Inkrafttreten dieses Rahmenplanes und anschließend bei etwaigen Änderungen.

5. Beurteilung der Leistungen

Die Mentor*innen erteilen den Anwärter*innen grds. am Ende des dritten Ausbildungsmonats eine Zwischeneinschätzung, um diese über den Stand ihrer Kenntnisse und Leistungen sowie über ggfs. bestehende Defizite zu unterrichten. Die Einschätzung schließt mit der Erteilung einer der in § 28 S. 1 LfbG Berlin bezeichneten Noten ab.

Regelmäßig im fünften Monat der Ausbildung findet durch qualifizierte Mitarbeitende des Ausbildungsgerichtes der Praxistest nach § 7 Abs. 2 QVO-Just Berlin statt. Die zu durchlaufenden Stationen und die Bewertungsmaßstäbe werden von dem Ausbildungsgericht rechtzeitig vor der Durchführung des Praxistestes der Ausbildungsbehörde mitgeteilt; dies gilt erstmals nach Inkrafttreten dieses Rahmenplanes und anschließend bei etwaigen Änderungen. Im Praxistest sollen die Anwärter*innen die gleichen Stationen in ähnlichem zeitlichen Umfang durchlaufen. Die konkreten Termine des Praxistestes werden ebenfalls rechtzeitig vorab der Ausbildungsbehörde mitgeteilt, um dieser ggf. die Teilnahme an dem Praxistest zu ermöglichen. Die im Praxistest erbrachten Leistungen der Anwärter*innen sind mit einer der in § 28 S. 1 LfbG Berlin bezeichneten Noten zu beurteilen.

Grds. am Ende des fünften Ausbildungsmonats erteilen die Mentor*innen den Anwärter*innen unter Berücksichtigung der Leistungen in der praktischen Ausbildung eine **Abschlussbeurteilung** i.S.v. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 2 S. 2 QVO-Just Berlin. In dieser haben sie sich über Persönlichkeit, Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen und Führung des*der Anwärter*in zu äußern. Die Beurteilung schließt mit der Erteilung einer der in § 28 S. 1 LfbG Berlin bezeichneten Noten ab. Die Bewertungsmaßstäbe und die Erwartungshaltung der Mentor*innen werden von dem Ausbildungsgericht auf einer zu Beginn der Ausbildung stattfindenden Beurteilerkonferenz gesondert besprochen. Auf Grundlage der Abschlussbeurteilung berichtet das Ausbildungsgericht abschließend gemäß § 10 Abs. 1 QVO-Just Berlin über die Befähigung der Anwärter*innen. Die Leistungen im Praxistest werden im Rahmen des Befähigungsberichtes berücksichtigt.

Sofern im Einzelfall eine kurzzeitige Verschiebung der Zwischeneinschätzung oder der Abschlussbeurteilung notwendig wird, wird dies vorab mit der Ausbildungsbehörde abgestimmt.

Weitere Leistungsnachweise in der praktischen Ausbildung sind nicht verpflichtend und haben keinen Einfluss auf die Abschlussbeurteilung.

6. Berichtsheft

Das Berichtsheft gemäß § 7 Abs. 3 QVO-Just Berlin ist von den Anwärter*innen für jede Arbeitswoche zu führen und von den Anwärter*innen und den Mentor*innen zu unterzeichnen. Alle Berichtshefte sind monatlich der Lehrgangsleitung vorzulegen.

7. Leistungsdefizite

Mängel in den Leistungen im Rahmen der (praktischen) Ausbildung sind gem. § 9 Abs. 2 QVO-Just mit den Anwärter*innen rechtzeitig zu besprechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Leistungen zu steigern.

Treten erhebliche Leistungsdefizite auf oder besteht Anlass zu der Sorge, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, informiert das Ausbildungsgericht die Ausbildungsbehörde; diese führt dann zusammen mit dem Ausbildungsgericht umgehend entsprechende Gespräche mit den betroffenen Anwärter*innen und stimmt die weitere Ausbildungsgestaltung mit dem Ausbildungsgericht ab.

IV. Hospitationen

Neben der praktischen Ausbildung am Ausbildungsgericht finden einzelne Hospitationsstationen statt. Diese dauern jeweils eine oder zwei Wochen und finden an Zivil- und Fachgerichten oder im Justizvollzug statt. Die hierbei zu erlernenden Tätigkeiten orientieren sich an den o.g. Ausbildungsinhalten. Die Organisation erfolgt durch die Ausbildungsbehörde.

Die jeweilige Behördenleitung der Hospitationsstation stellt den Anwärter*innen für die Dauer der Hospitation Mentor*innen zur Seite.

Zum Ende einer Hospitationsstation erstellt die jeweilige Behörde eine Leistungseinschätzung für die Anwärter*innen und übersendet diese der Lehrgangleitung.

V. Dienstsport

Neben der Ausbildung sollen die Anwärter*innen während des Vorbereitungsdienstes regelmäßig an Dienstsport teilnehmen. Der Dienstsport wird durch das Ausbildungsgericht organisiert und durch zertifizierte Justizeinsatztrainer*innen oder andere qualifizierte Mitarbeitende geleitet.

Der Dienstsport dient grundsätzlich zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness der Anwärter*innen, kann jedoch auch zur Auffrischung und Wiederholung von einsatztechnischen Übungen genutzt werden.

Eine Leistungsbeurteilung oder Berücksichtigung im Befähigungsbericht erfolgt nicht. Von den Anwärter*innen wird allgemeine Leistungs- und Teilnahmebereitschaft erwartet. Diesbezüglich auftretende Defizite sind durch das Ausbildungsgericht an die Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

VI. Feststellung der Befähigung

Zwingende Voraussetzungen für eine positive Feststellung der Befähigung der Anwärter*innen gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 QVO-Just Berlin sind

- mindestens die Note „ausreichend“ in beiden Klausuren der Lehrgebiete Nr. 3 und Nr. 4 und
- mindestens die Note „ausreichend“ in der Abschlussbeurteilung der praktischen Ausbildung.

Der Befähigungsbericht des Ausbildungsgerichtes muss zudem positiv ausfallen. Besteht Anlass zu der Sorge, dass der Befähigungsbericht negativ ausfallen könnte, wird das Ausbildungsgericht die Ausbildungsbehörde darüber umgehend informieren.

Daneben ist es erforderlich, dass die Anwärter*innen

- mindestens die Note „ausreichend“ im Lehrgebiet Nr. 9 erlangen und
- erfolgreich an den Ersts Schulungen für den EKA und das RSG teilnehmen.

Weitere nach diesem Rahmenplan erbrachte Leistungsnachweise und die Leistungseinschätzungen aus den Hospitationsstationen sind bei der Befähigungsfeststellung ebenfalls zu berücksichtigen.